

Nahrungsergänzungsmittel keine Arzneimittel im Rechtssinne

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat in seinem Urteil vom 23. Dezember 2021 entschieden, dass die Kosten für Nahrungsergänzungsmittel von Krankenkassen und folglich auch von der Beihilfe nicht übernommen werden müssen. Begründet wurde dies u. a. damit, dass die Arzneimittelrichtlinien einen generellen Ausschluss von Nahrungsergänzungsmitteln vorsähen. Ferner sei in der Richtlinie keine Einzelfallprüfung vorgesehen. Ein hoher Preis oder eine besondere persönliche Bedarfslage rechtfertige nicht, ein Nahrungsergänzungsmittel als Arzneimittel anzuerkennen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, [Urteil vom 23. Dezember 2021 – L 16 KR 113/21](#), veröffentlicht bei www.juris.de; **Vorinstanz:** SG Osnabrück